



Ruderordnung

gemäß § 11 der Satzung der Ammersee-Ruderer e.V.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Obleute bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (5) [Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen](#) Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen liegt eine schriftliche Bestätigung der Schwimmfähigkeit vor.

3. Anforderungen an Bootsobleute

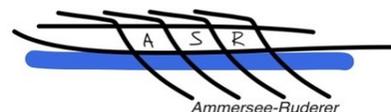
- (1) Bootsobleute müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Sie müssen in der Lage sein, verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann zu führen.
- (3) Sie kennen die [gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier](#), die [Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes](#), diese Ruderordnung sowie die Hinweise und [Ratschläge des Weltruderverbandes \(FISA\)](#) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- (4) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst den südlichen Ammersee, d.h. das Gebiet zwischen Utting und Dießen (Westseite) bzw. zwischen Herrsching und Aidenried (Ostseite).
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende gesetzliche Bestimmungen: Bayerische Schifffahrtsordnung
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten: Wasserfahrzeuge aller Art (Ausflugsdampfer, Motor- und Segelboote, Kanus, SUP-Boards etc.). Gefährdung von Schwimmern in den Strandbädern in St. Alban, Riederau, Holzhausen (Gasteiger-Villa), Herrsching, Froschgartl und Aidenried; Gefährdung durch Schwemmholz vor der Ammermündung. Diese Gefahrenpunkte sind weiträumig zu umfahren.

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
 - (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
 - (3) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
 - (4) Bei schlechter Witterung und Starkwindwarnung/Sturmwarnung (40 Blitze pro Minute) wird nur in unmittelbarer Nähe des Schwimmsteges am Bootshaus gerudert. Bei Sturmwarnung (90 Blitze pro Minute) wird das Training abgebrochen.
-



6. Regelungen für den winterlichen Ruderbetrieb

Im Winter (1.11.-31.3.) darf nur in dem im Gewässerentwicklungskonzept für den Ammersee genannten Ruderkorridor für das Winterrudern (St. Alban bis Schondorf) gerudert werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

- (1) Bei Wassertemperaturen unter 15 Grad Celsius dürfen nur noch erfahrene Ruderer mit Rennbooten rudern. Das Tragen von Rettungswesten wird beim Training im Skiff und 2- empfohlen. Nicht volljährige Vereinsmitglieder dürfen im Skiff, 2x und 2- nur mit angelegter Rettungsweste und nur in Begleitung eines Trainerbootes rudern.*
- (2) Bei Wassertemperaturen unter 10 Grad Celsius rät der Vorstand Vereinsmitgliedern vom Rudern im Skiff und 2- wegen der unmittelbaren Lebensgefahr im Falle einer Kenterung dringend ab.*
- (3) Jegliche Rettungsaktionen aus Notsituationen können für die verantwortlichen Ruderer erhebliche Kosten verursachen. Der Verein haftet weder für diese noch für die Tauglichkeit der ggf. genutzten Boote für das Rudern unter den winterlichen Witterungsbedingungen.*
- (4) Bei treibendem Eis und Eisbildung in Ufernähe besteht wegen der Gefahr von Bootsschäden ein absolutes Ruderverbot.*

7. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind von einem Vorstandsmitglied zu genehmigen.*
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise von einem Vorstandsmitglied zu vergeben.*

Diese Ruderordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15. März 2024 beschlossen.

Der Vorstand

*gez.
Georg Büttner*

*gez.
Sven Grebenstein*

*gez.
Andrea Thormählen*

*gez.
Karin Bögle*

*gez.
Judith Hoy*